

## Wichtige Informationen :

Das vorliegende Formular kann in den folgenden Fällen benutzt werden:

### A) Antrag auf Leistungen für den hinterbliebenen Ehepartner / Partner

- ☞ Wenn der Verstorbene einen Ehepartner oder einen Partner gemäß Artikels 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2004 über die rechtlichen Auswirkungen bestimmter Partnerschaften hinterläßt, beläuft sich die Rente im Prinzip auf 42,8 Prozent des Jahresgehaltes für den Ehepartner oder den Partner bis zu dessen Tod oder dessen neuer Bindung durch Ehe oder Partnerschaft unter der Bedingung, dass der Tod des Versicherten einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit zuzuschreiben ist .

Wenn der Tod des Rentenempfängers keine Folge des Arbeitsunfalls ist, und wenn der Rentenempfänger Anspruch auf eine Rente von wenigstens fünfzig Prozent hatte, erhält der Ehepartner oder der Partner 42,8 Prozent vom Gehalt als globale Abfindung.

Hinzuzufügen ist, daß der Gesamtbetrag der Renten der Hinterbliebenen 85,6 Prozent des Jahresgehaltes des verstorbenen Versicherten nicht überschreiten kann. Für den Ehepartner oder den Partner und die Kinder findet die mögliche Reduzierung proportional zu den geschuldeten Renten statt.

- ☞ Der Ehepartner oder der Partner hat keinen Anspruch auf Rente, wenn die Ehe oder die Partnerschaft erst nach dem Unfall geschlossen worden ist, mit Ausnahme des Falls, wo der Tod durch die Folgen eines früheren Unfalls, die nicht vor der Ehe oder der Partnerschaft festgestellt werden konnten, verursacht worden ist .
- ☞ Der Antrag auf Rente kann gänzlich oder teilweise abgelehnt werden, wenn die zwei Ehepartner oder die zwei Partner seit wenigstens zwei Jahren vor dem Unfall freiwillig getrennt lebten, und jeder für seinen Unterhalt ohne die Unterstützung des anderen aufkam.

### B) Antrag auf Leistungen für den geschiedenen Ehepartner oder den ehemaligen Partner

- ☞ Wenn der Verstorbene keinen Ehepartner oder Partner hinterläßt, kann der geschiedene Ehegatte oder der ehemalige Partner eine Rente unter folgenden Bedingungen erhalten :

1. dass die Scheidung durch einen endgültigen Beschluss im Laufe der letzten zwei Jahre vor dem Unfall ausgesprochen worden ist
2. dass durch das Scheidungsurteil oder durch ein anderes innerhalb desselben Zeitraums gesprochenes Urteil der geschiedene Ehepartner Anrecht auf Unterhalt hatte und
3. dass während des unter 1. genannten Zeitraums keine neue Heirat oder Partnerschaft geschlossen wurde

Die Rente kann in diesem Fall den Betrag des Unterhalts nicht überschreiten.

- ☞ Wenn der Verstorbene nur einen ehemaligen Partner hinterläßt wird die Rente dem ehemaligen Partner unter folgenden Bedingungen zuerkannt :

1. dass die Partnerschaft im Laufe der letzten zwei Jahre vor dem Unfall beendet wurde
  2. dass durch ein gerichtliches Urteil dem ehemaligen Partner Anrecht auf Unterhaltsgeld zugesprochen wurde und
  3. dass während des unter 1. genannten Zeitraums keine neue Heirat oder Partnerschaft geschlossen wurde .
- Die Rente kann in diesem Fall den Betrag des Unterhaltes nicht überschreiten.

### C) Antrag auf Abfindung der Rente des Ehepartners oder Partners

- ☞ Die Rente des Ehepartners oder Partners ist nicht mehr geschuldet ab dem Monat der Wiederverheiratung oder der neuen Partnerschaftserklärung .  
Wenn die Ehe oder die Erklärung der Partnerschaft vor dem Alter von fünfzig Jahren stattfindet, wird die Rente zum Satz von fünfmal des im Laufe der letzten zwölf Monate überwiesenen Betrags abgefunden. Bei neuer Eheschließung oder Partnerschaft nach dem Alter von fünfzig Jahren wird der Satz auf dreimal des obengenannten Betrages gekürzt.

## D) Antrag auf Erhöhung des Betrags der Rente des Ehepartners oder Partners

- ☞ Solange die Arbeitsfähigkeit des Ehepartners oder des Partners, infolge einer Krankheit oder jedes anderen Gebrechens, um wenigstens fünfzig Prozent eingeschränkt ist, wird die Rente des Ehepartners oder des Partners auf 53,5 Prozent des jährlichen Betrages angehoben.

Diese Bestimmung gilt nicht für den geschiedenen Ehepartner oder den ehemaligen Partner.

## E) Antrag auf Leistungen für die Waise/die Waisen

- ☞ Wenn der Verstorbene eine oder mehrere Waisen hinterläßt, beläuft sich die Rente auf 21,4 Prozent für jedes eheliche Kind bis zum Alter von achtzehn Jahren oder, falls das Kind nicht für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann wegen einer wissenschaftlichen oder technischen Vorbereitung auf seinen künftigen Beruf, bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres.

Werden mit ehelichen Kindern gleichgestellt :

- die angenommenen Kinder;
- die adoptierten Kinder;
- die anerkannten Kinder;
- Vollwaisen unter der Bedingung, dass der Versicherte oder der Rentenbezieher für deren Unterhalt aufkam und die Erziehung während den sechs Monaten, die seinem Tod vorausgingen, gewährleistet hat, und dass die Vollwaisen kein Anrecht auf eine Waisenpension von ihren Eltern haben.

## F) Antrag auf Leistungen für den hinterbliebenen Verwandten

- ☞ Wenn der Verstorbene Ahnen hinterläßt steht diesen zusammen eine jährliche Rente von 32,1 Prozent des Gehaltes zu unter der Bedingung, dass der Verstorbene zum Haushalt seiner Ahnen gehört hat, oder dass er in erheblichem Maße zu ihrem Unterhalt beigetragen hat.

Allerdings obliegt es dem Vorstand der Unfallversicherung, den Betrag der Aszendentenrente dem gegebenen Schaden anzupassen und die Zahlung der Rente gegebenenfalls zeitlich zu begrenzen.

Dem Ahnen wird in dieser Hinsicht der zweite Ehepartner oder Partner des Vaters oder der Mutter gleichgestellt, unter der Bedingung, dass er dem Versicherungsnehmer während wenigstens sechs Jahren seiner Minderjährigkeit ununterbrochene Pflege und Leistungen zukommen ließ.

- ☞ Dieselbe Rente wird den in **direkter Linie Verwandten und Verschwägerten , den Verwandten der seitlichen Linie bis zum zweiten Grad und den bei der Adoption minderjährigen Kindern** zuerkannt, sofern diese den Haushalt des Verstorbenen während der fünf dem Unfall vorausgehenden Jahre geführt haben und diese beim Sterbefall des Versicherten 40 Jahre alt waren. Diese Renten sind bei Wiederheirat oder neuer Partnerschaft nicht mehr geschuldet.

Man beachte, dass bei Kumulierung einer Rente von Verwandten der aufsteigenden Linie oder von Familienmitgliedern nur den Betrag fällig ist, der die Gesamtzahl der anderen Renten überschreitet.

- ☞ Wenn der Verstorbene **Enkelkinder** hinterläßt kommen diese zusammen in den Genuss einer Rente von 21,4 Prozent des Gehaltes, und das bis zum achtzehnten Lebensjahr, unter der Bedingung dass der Verstorbene ihnen gegenüber eine Unterhaltspflicht hatte .

## Anmerkung über die Hierarchie der Überlebendenrenten :

Ahnen können ihre Rechte nur geltend machen wenn der Maximalbetrag (85,6%) nicht durch Renten für den Ehepartner , Partner oder Kinder aufgebraucht ist; die Enkelkinder können ihre Rechte nur geltend machen wenn derselbe Maximalbetrag nicht durch Renten für den Ehepartner, Partner, Kinder oder Ahnen aufgebraucht ist.

Wenn Ahnen von verschiedenen Graden in Wettbewerb stehen, haben die nächsten Familienmitglieder die Priorität.

## G) Antrag auf Sterbegeld

- ☞ Sterbegeld, das sich auf ein Fünfzehntel des jährlichen Gehaltes beläuft, ohne niedriger als ein Fünfzehntel des Referenzminimums sein zu können wird auf Vorlage von Belegen an jenen angewiesen, der die Begräbniskosten getragen hat. Diese Leistung können auch mit dem Toten nicht verwandte Personen erhalten.